Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19 Ausgegeben Danzig, den 7. April 1922

Inhalt. Gesetz betr. die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Empfänger von Veteranenbeihilfen und ihre Witwen (S. 91). Gesetz betr. Erwerbslosenfürsorge (S. 91).

35 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betr. die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Empfänger von Veteranenbeihilfen und ihre Witwen.

§ 1.

Eine einmalige Beschaffungsbeihilfe von 500 Mark ist nach Maßgabe des Gesetzes betr. Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Empfänger von Renten aus der Invaliden- und Unfallversicherung, sowie von Witwen- und Waisenrenten usw. vom 20. 12. 21 auch an die Teilnehmer an den Kriegen der Jahre 1864, 1866, 1870/71, die auf Grund des Gesetzes vom 22. 5. 1895 (Reichsgesetzbl. S. 237) eine laufende Beihilfe beziehen, und an deren Witwen zu zahlen. Die Witwen solcher Veteranen erhalten die Beihilfe ohne Rücksicht auf den Ablauf des Gnadenvierteljahres.

Die Beihilfe ist nicht zu zahlen, wenn der Veteran oder seine Witwe schon auf Grund des Gesetzes vom 20. 12. 21 eine Beihilfe erhalten hat.

§ 2.

Die Deckung der Ausgaben erfolgt aus den dem Volkstage vorliegenden Steuergesetzen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 28. März 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

36 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betr. Erwerbslosenfürsorge.

§ 1.

Verpflichtung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für bedürftige erwerbslose Danziger Staatsangehörige einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 2.

Ziel der Fürsorge.

Ziel der Fürsorge ist im einzelnen Fall die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit.

Soweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu gewähren.

§ 3.

Zuständigkeit.

Zuständig für die Gewährung der Fürsorge ist die Gemeinde des Wohnsitzes.

§ 4.

Zuzug.

Tritt die Erwerbslosigkeit vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Zuzug aus einer anderen im Freistaat gelegenen Gemeinde ein, so ist die Zuzugsgemeinde berechtigt, von der Gemeinde, von der der Erwerbslose zugezogen, auf die Dauer von 3 Monaten vom Tage des Zuzuges Kostenerstattung zu fordern.

§ 5.

Unterstützungskreis.

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 16 Jahre alten Personen gewährt werden, die bisher ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache durch Arbeit gegen Lohn oder Gehalt erworben haben und sich infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.

§ 6.

Arbeitsfähigkeit.

Als arbeitsfähig sind nicht diejenigen Personen anzusehen, die mehr als $66^2/_3$ % erwerbsbeschränkt sind, jedoch mit Ausnahme der noch mindestens 10 % erwerbsfähigen Kriegsbeschädigten.

Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht anzunehmen, wenn die Erwerbsbeschränkten auf Grund wirklicher Arbeitsleistung in den letzten 12 Monaten noch mindestens $^3/_4$ des üblichen Lohnes längere Zeit hindurch verdient haben.

§ 7.

Arbeitskampf.

Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn die Erwerbslosigkeit durch Ausstand überwiegend verursacht ist. Bei Aussperrung ist sie nur dann zu gewähren, wenn die Aussperrung sich gegen einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch richtet. Die für diese Verbindlichkeitserklärung zuständige Stelle hat auf Antrag eine Entscheidung innerhalb einer Woche von dem Tage an zu treffen, an dem der Antrag einer Partei auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs eingeht.

Nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung haben die Gemeinden bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Unterstützung zu gewähren.

Im Falle eines Arbeitskampfes wird die Erwerblosenunterstützung an diejenigen Personen, die vor Ausbruch des Arbeitskampfes arbeitslos gemeldet waren oder bereits Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, weiter gezahlt.

§ 8.

Bedürftigkeit.

Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen, als unter Berücksichtigung sonst vorhandener Erwerbsmöglichkeiten die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen derart gering sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebenshalt ermöglichen würde. Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen usw.) darf für die Beurteiligung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge, sind für die Beurteiligung der Bedürftigkeit zur Hälfte dieses Betrages in Betracht zu ziehen und auf die Unterstützung anzurechnen. Zinsen von Ersparnissen und dergleichen sind voll anzurechnen. Gewerkschaftliche Unterstützungen dürfen nicht angerechnet werden.

§ 9.

Teilunterstützung.

Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Unterstützung behoben werden kann, so ist nur der Teilbetrag zu gewähren (Beihilfe).

§ 10.

Ausländer.

Ausländern, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig erwerblos geworden, wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, soweit sie zur Beschäftigung im Freistaate zugelassen sind und ihr Heimatsstaat Danziger Erwerbslosen nachweislich eine diesem Gesetze gleichwertige Fürsorge gewährt.

§ 11.

Wartezeit.

Die Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage und erst nach einer Wartezeit von einer Woche gewährt werden. Eine Wartezeit wird jedoch nicht berechnet:

1. für Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach einer Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden.
2. für Kurzarbeiter im Falle des § 21.
3. für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützung Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.

§ 12.

Arbeitsverweigerung.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit aufzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner Ausbildung und körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet über die körperliche Beschaffenheit das ärztliche Zeugnis.

Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß:

a) in dem betreffenden Betriebe gestreikt wird,
b) für die zugewiesene Arbeit nicht der tarifmäßige Lohn gezahlt wird, obwohl ein Tarifvertrag besteht. Wenn ein Tarifvertrag für den Betrieb nicht besteht, so muß der Lohn für die zugewiesene Arbeit höher sein als die dem Erwerbslosen zustehende Unterstützung,
c) die Arbeit die Gesundheit oder Sittlichkeit schädigt,
d) die spätere Verwendung in dem erlernten Berufe wesentlich erschwert wird,
e) bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird,
f) sonstige zwingende, unabänderliche Verhältnisse vorliegen.

§ 13.

Reisebeihilfe.

Siedelt der Erwerbslose in einen auswärtigen Beschäftigungsort über, so kann ihm freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten von der Gemeinde des letzten Wohnortes gewährt werden.

Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen reisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsort gesichert ist, so kann auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten bewilligt werden. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnortes eine Beihilfe zu den Unkosten zur Beförderung des Umzugsgutes gewähren.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnungsortes den zurückbleibenden Familienangehörigen, bis zur Ermöglichung des Eintritts der Versorgung durch den Ernährer, jedoch nicht länger als acht Wochen die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 15) ganz oder teilweise gewähren.

§ 14.

Höhe der Unterstützung.

Die Unterstützung ist von den Gemeinden nach folgenden Sätzen zu gewähren

	für die Zeit vom 16. 1.—22. 2. 22	für die Zeit vom 13. 2. 22 ab
1. für männliche Personen:		
a) über 21 Jahre, wenn sie eigenen Haushalt führen . . .	15,00 M	18,50 M
b) über 21 Jahre, wenn sie im Haushalt eines anderen leben	12,50 M	15,00 M
c) unter 21 Jahren	8,50 M	10,00 M
2. für weibliche Personen:		
a) über 21 Jahre, wenn sie eigenen Haushalt führen . . .	12,50 M	15,00 M
b) über 21 Jahre, wenn sie im Haushalt eines anderen leben	8,50 M	10,00 M
c) unter 21 Jahren	7,00 M	8,00 M

§ 15.

Familienzuschläge.

Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterstützungs-Anspruch haben, oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge).

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht überschreiten:

	für die Zeit vom 16. 1.—12. 2. 22	für die Zeit vom 13. 2. 22 ab
a) für Ehegatten	7,00 M	8,75 M
b) für die Kinder und sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen	6,00 M	7,50 M

§ 16.

Der Senat wird ermächtigt, erforderlichenfalls im Verordnungswege andere Sätze festzusetzen (§ 14 und 15).

§ 17.

Mehrere Unterstützte in derselben Familie.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstande lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Dreifache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht.

§ 18.

Winterbeihilfe.

In der Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres, ist den Erwerbslosen, die an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden drei Monate Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Winterbeihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen gleich dem vierfachen, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem dreifachen Tagessatz der bezogenen Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge. Die Winterbeihilfe wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfen nicht während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechender Bruchteil der Winterbeihilfe gewährt. Für die Bemessung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen berechnet.

§ 19.

Lohngrenze.

Eine nach den §§ 14—18 zu gewährende Gesamtunterstützung einschließlich Winterbeihilfe darf

80 v. H. des Lohnes nicht übersteigen, den der Erwerbslose erhalten würde, wenn er nach den für sein Gewerbe bestehenden Tarifverträgen in vollem Lohn stände.

Wo keine Lohntarife bestehen, gelten solche von gewerbeverwandten Berufen und Betrieben.

§ 20.

Anlernezuschuß.

Nimmt ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle an, in der er zu vollem Verdienst erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeiten gelangen kann, so kann ihm ein Zuschuß für die Dauer von sechs Wochen gewährt werden, sofern nicht der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung um fünf Mark werktäglich übersteigt.

Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohne und der um 5 Mark werktäglich vermehrten Unterstützung nicht überschreiten.

§ 21.

Kurzarbeiterunterstützung.

Erreichen in einem Zeitraum (Woche, Doppelwoche, Monat) Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein (Kurzarbeiter) so erhalten sie, sofern 50 v. H. des verbliebenen Verdienstes den Unterstützungsbetrag für den Zeitraum bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung nicht mehr, als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Eine Prüfung der Bedürftigkeit findet nicht statt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinde die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

§ 22.

Krankenversicherungen.

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so muß die Gemeinde die Weiterversicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeiführen. Sie hat zu diesem Zweck die erforderlichen Meldungen binnen zwei Wochen nach Beginn oder Ende der Unterstützung zu bewirken und die vollen Beträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Liegt der Fall des Absatzes 1 nicht vor, oder versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

§ 23.

Umversicherung.

Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) die in ihrem Bezirke den Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören. Als Grundlohn gilt der letzte Lohn, den der Erwerbslose bezogen hat, ehe er erwerbslos wurde. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so gilt als letzter Lohnsatz die niedrigste Lohnstufe dieser Art der Ortskrankenkasse.

Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige. Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbslosen neben den Ansprüchen nach Abs. 3 Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

Ein Ausscheiden aus der Kasse wegen Wegfalles der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 24.

Rechte Unversicherter.

Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 23 getroffen hat, ist ein Erwerbsloser, der den Voraussetzungen des § 22 genügt, nach Vorschrift des § 22 zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen 3 Wochen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt.

Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Erwerbslose die Versicherung bei seiner früheren Kasse nach Beendigung der Versicherung nach § 23 in gleicher Weise fortsetzen oder aufrechterhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Kasse gewesen wäre, sofern er binnen 3 Wochen den Wiederbeitritt zu dieser Kasse erklärt.

In den Fällen des Absatz 2 kann die frühere Kasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 23 zuständige Kasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der nach § 23 zuständigen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Diese Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen in vollem Umfange zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 25.

Unpfändbarkeit.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 26.

Weitere Voraussetzung der Unterstützung.

Die Gemeinden können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlichen Ausbildungsgängen, am Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergl.) insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

§ 27.

Ausschluß.

Der dauernde oder zeitliche Ausschluß von dem Bezuge der Erwerbslosenfürsorge kann erfolgen, wenn der Erwerbslose

1. hinsichtlich der der Prüfung der Unterstützungsbehörde unterliegenden Verhältnisse wissentlich unwahre Angaben macht oder Tatsachen wissentlich verschweigt, oder die Unterstützungsbehörde sonst zu täuschen versucht, insbesondere
   a) auf die Unterstützung bezügliche Urkunden oder Zeichen z. B. Entlassungsscheine oder die Kontrollkarte fälscht,
   b) neben dem Bezuge von Unterstützung ohne Vorwissen der Unterstützungsbehörde Arbeit verrichtet oder einem sonstigen Erwerb nachgeht,
   c) Erwerbslosenunterstützung zu beziehen sucht, obwohl er sich bei einer Krankenkasse zum Zwecke der Krankenversorgung krank und arbeitsunfähig gemeldet hat.
2. wiederholt ihm angebotene Arbeit grundlos verweigert oder zufolge sonstiger Tatsachen (z. B. Trunksucht) offenbar arbeitsunwillig oder der Unterstützung nicht würdig erscheint.

§ 28.

Auskunftspflicht der Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus ihrem Dienste wahrheitsgemäß soweit klarzustellen, als zur Beurteilung dessen, ob der Unterstützungsfall nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegeben ist, erforderlich erscheint.

Ein Arbeitgeber, der eine Auskunft nach Absatz 1 erteilt, ist, soweit diese nicht wissentlich unrichtig ist, von jeder Verantwortung frei.

Die gemachten Angaben sind von der Fürsorgestelle geheim zu halten. Den Erwerbslosen ist aber von den Angaben schriftlich Kenntnis zu geben.

Die Fürsorgebehörde kann den Arbeitgeber zur Erteilung der Auskunft durch Ordnungsstrafe bis zu 1000 M anhalten.

Die Strafe kann wiederholt verhängt werden. Sie ist wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

§ 29.

Unrichtige Auskünfte.

Arbeitgeber und ihre Beauftragte, welche eine nach § 28 zu gebende Auskunft wissentlich unrichtig erteilen, werden, soweit nicht eine Strafverfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt, mit Geldstrafen bis 10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Arbeitgeber und deren Beauftragte, wenn sie in Entlassungsbescheinigungen oder ähnlichen Urkunden, die zum Ausweis über das Arbeitsverhältnis dienen, unrichtige Angaben, insbesondere hinsichtlich des Entlassungsgrundes machen, sofern der Arbeitnehmer zum Zwecke des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung hiervon Gebrauch macht und der Arbeitgeber oder der Beauftragte dieses wissen oder annehmen mußte.

Für die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Unterstützung bleibt neben dem Arbeitnehmer der Arbeitgeber sowie dessen Beauftragter haftbar. Auf diese Rückzahlung ist in dem Strafurteil nach den Vorschriften, welche für die Zuerkennung einer Buße gelten, zu erkennen. Neben dem Beauftragten haftet in jedem Fall der Arbeitgeber als Gesamtschuldner.

§ 30.

Fürsorgeausschüsse.

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind in Städten bei der Fürsorgebehörde, in den Landkreisen bei der Kreisbehörde Fürsorgeausschüsse zu errichten. Diese bestehen aus dem Vorsitzenden und je zwei bis vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Mitglieder und die notwendige Anzahl von Stellvertretern werden in der Stadt Danzig vom Senat, in Zoppot, Tiegenhof und Neuteich vom Magistrat und in Landkreisen von der Kreisbehörde, und zwar die Beisitzer auf Vorschlag der Berufsvereinigungen einberufen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer anwesend ist.

Die Fürsorgeausschüsse können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den in diesem Gesetz für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge festgelegten Voraussetzungen absehen.

Sie entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge. Gegen ihre Entscheidungen kann Namens der Erwerbslosen, sowie der beteiligten Gemeinde die Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet der Senat.

§ 31.

Arbeitsvermittelung.

Die Fürsorgebehörden und die Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit den Arbeitsnachweisen darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung passende Arbeit vermittelt wird.

Hierzu sind insbesondere alle über 26 Wochen Unterstützten den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen namhaft zu machen.

Die derart namhaft Gemachten sind bei öffentlichen Arbeiten, insbesondere bei Notstandsarbeiten, bei Bedarf von Arbeitskräften in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 32.

Säumige Gemeinden.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von dem Senat angehalten; dieser kann die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinden treffen.

§ 33.

Aufsicht.

Der Senat hat die Aufsicht über die Handhabung der Erwerbslosenfürsorge durch die Gemeinde,

insbesondere über die Schaffung genügender Verwaltungs- und Kontrolleinrichtungen. Kommen die Gemeinden der Anordnung des Senats nicht nach, so kann ihnen die Staatsbeihilfe (§ 34) entzogen werden.

§ 34.

Kostentragung.

Der Gemeinde werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge von dem Freistaate $^5/_6$ ersetzt. Zu dem Gesamtaufwand gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

Der Senat kann bei leistungsschwachen oder leistungsunfähigen Gemeinden den auf diese entfallenden Anteil des Gesamtaufwandes teilweise oder ganz übernehmen.

§ 35.

Erstattungsverfahren.

Anträge auf Erstattung der Kosten haben die Städte unmittelbar, die Gemeinden durch Vermittelung der Kreisbehörde nach Ablauf von je 4 Wochen (Abrechnungszeitraum) beim Senat zu stellen. Sie haben hierzu eine Aufstellung einzureichen, welche ergibt:

I. 1. Die Zahl der am Schlußtage des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hauptunterstützungsempfänger, und zwar
   a) soweit diese voll unterstützt werden (Vollunterstützungsempfänger),
   b) soweit diese eine Beihilfe erhalten (Beihilfsempfänger).
   2. Die Zahl der zu den Hauptunterstützungsempfängern gehörenden Zuschlagsempfänger.

II. Die Zahl der nach § 31 dem Arbeitsnachweis Gemeldeten.

III. Die in dem abgelaufenen Zeitraum gezahlte Unterstützung nebst dem auf den Kopf des Unterstützten entfallenden Durchschnittssatze.

IV. Die sonstigen Aufwendungen für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge.

§ 36.

Produktive Erwerbslosenfürsorge.

Der Senat ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Sie sollen nach Maßgabe des § 34 auf den Staat und die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

§ 37.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge, ausschließlich des Gesetzes vom 24. 6. 21, betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung für die Dauer der Brotteuerung (Ges. Bl. S. 81) werden aufgehoben. Das Gesetz vom 24. Juni 1921 tritt mit dem 12. Februar 1922 außer Kraft.

§ 38.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1921 in Kraft.

Danzig, den 28. März 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Dr. Schwartz.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.